

GEMEINDE
EGENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 8

AUFKIRCHEN - AM SELZER

DER BEPLUNGSGEBIET LIEGT AM NORDWESTSTRAND DES
ORTSTEILES AUFKIRCHEN AM SOG. "SELZER"
ER UMFASST TEILFLÄCHEN DER FLURNUMMERN
287 UND 292 UND 290 UND 294/5 UND 296
SOWIE FL.NR. 287/1

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE EGENHOFEN ERLÄSST GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND
§§ 9, 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) I. d. F. DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM
6.7.1979 (BGBl. I S. 949), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG
FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. d. F. DER BEKANNTMACHUNG
VOM 26.10.1982 (GVBl. S. 903) ART. 91 DER BAYER. BAU-
ORDNUNG (BayBO) I. d. F. DER BEKANNTMACHUNG V. 27.1982 (GVBl. S. 479)
UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BauNVO) I. d. F. VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

GEFERTIGT: 20. NOV. 1982 (ENTWURF)

ERGÄNZT: 10. MAI 1983

NEUESTE FASSUNG: 19. 9. 1983

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. FRANZ KESER
MITTERFELDSTRASSE 10
8081 GERMERSWANG
TEL.: 08141/94810

LAGEPLAN 1/1000 GEMARKUNG AUFKIRCHEN



A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. BEPLUNGSGEBIET
1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN BEPLUNGSGEBIETES
DES BEBAUUNGSPLANS
1.2 BAUGRENZE
2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 WA ALLG. WOHNGEBIET, § 4 BauNVO
2.2 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2.3 D DACHGESCHOSSAUSBAU NACH ART. 48 BayBO,
JEDOCH NICHT ALS VOLLGESCHOSS, ZULÄSSIG
2.4 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL, § 19 BauNVO, (GRZ),
0,2 MAX. ZULÄSSIG
2.5 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, (GPZ), § 20 BauNVO,
0,25 MAX. ZULÄSSIG (EINSCHLIESSLICH
DACHAUSBAU)
2.6 E OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZU-
LÄSSIG
2.7 SD SATTELDACH
2.8 36-45° DACHNEIGUNG, 36-45° GRAD
3. VERKEHRSPFLÄCHEN
3.1 OFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN
3.2 STRASSEN- UND GEHWEGBEGRENZUNG
3.3 KURVENRADIUS, Z.B. 4 m
4. GRÜNDORDNUNG
4.1 VORHANDENE BÄUME, ZU ERHALTEN
4.2 BÄUME NEU ZU PFLANZEN (SIEHE TEXT-
FESTSETZUNG)
4.3 PFLANZGEBOT LT. TEXTFESTSETZUNG
5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
5.1 FIRST IN PFEILRICHTUNG
5.2 5,50 MASSZAHL, Z.B. 5,50 METER
5.3 SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE IN METERN
IN DIESEM BEBIEG SIND SICHTHINDERNISSE ÜB. 10 CM HOHE
ÜB. 0,4 STRASSE NICHT ERLAUBT
5.4 TRAFOSTATION IN GARAGENGEBÄUDE INTEGRIERT

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1.2 BALKONE, ERKER UND ANDERE UNTERGEORDNETE BAU-
TEILE DÜRFEN DIE BAUGRENZE BIS ZU EINER TIEFE
VON 1,50 METERN UND EINER BREITE VON 4,00 ME-
TERN ÜBERSCHREITEN.
1.3 DIE ERDGESCHOSSSPERTEIFUSSBOGENHÖHE (EINGANGS-
BEREICH) DARF MAX. 60 CM ÜBER DER ZUGEHÖRIGEN
ERGESCHLIESSUNGSTRASSE LIEGEN.
1.4 KNIESTÜCKE SIND NUR KONSTRUKTIV BIS MAX. 50 CM
ZULÄSSIG. KNIESTÜCKE BIS ZU EINER HOHE VON
1,80 METERN IN VERBINDUNG MIT DACHABSCHLEPF-
UNGEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG, WENN EINE TRAU-
FHOHE VON 4,50 METERN NICHT ÜBERSCHITTEN WIRD.
2. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
2.1 GARAGEN SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUND-
STÜCKSPFLÄCHEN ZULÄSSIG.
2.2 GARAGENSTELLPLÄTZE SIND UNTER
BETRIEBUNG EINES ABSTANDES VON 5 METERN VOM
FAHRBAHNRAND ANZUORDNEN.
2.3 FÜR JEDE WOHNHEINHEIT SIND 2 STELLPLÄTZE OD. GARAGEN AUF
DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN.
2.4 SÄMTL. GARAGEN SIND IN DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU
INTEGRIEREN ODER ERHALTEN DIE GLEICHE DACH-
FORM, DACHNEIGUNG ETC.

3. NEBENANLAGEN

- 3.1 BAULICHE NEBENANLAGEN, WIE PERGOLEN, SICHTBLENDEN,
SELBSTST. GARTENHAUSCHEN ETC., SIND IN HOLZKONSTR.
ZULÄSSIG, SOWEIT SIE EINE HOHE VON 2,50 METERN,
EINE ANSTOCHSFLÄCHE VON 8 CM UND EINE GRUNDFLÄCHE
VON 8 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. DIESE NEBENANLAGEN
KÖNNEN AUSSERORDNUNGSGEMÄSS AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHEN LIEGEN.

4. FREIPLÄCHENGESTALTUNG

- 4.1 DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTL. VERKEHRS-
FLÄCHEN MIT NATURHECKEN ODER STRÄUCHERN ABZU-
PFLANZEN, ZÄUNE SIND NUR IN HOLZKONSTR. MIT VER-
DRÜCKTEN STAHLSTÜTZEN BIS ZU EINER HOHE VON MAX.
90 CM ÜBER FAHRBAHNMITTE ZULÄSSIG.
- 4.2 FÜR SEITL. UND RÜCKWÄRTIGE EINPRIEDUNGEN SIND
MASCHENDRAHTZÄUNE, MIT STAHLSTÜTZEN GERINGEN
QUERSCHNITTES, BIS ZU EINER HOHE VON 90 CM ZUL.
- 4.3 PRO 300 QM FREIPLÄCHE WIRD DIE NEUPFLANZUNG MIND.
EINER HEIMISCHEN LAUBBAUMES (Z.B. SPITZAHORN,
FELDHAHORN, BERGHAHORN, WINTERLINDE, HAINBUCH,
ERLE, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN, ALN,
FESTESSETZT. ALTERNATIV: 2 OBSTBÄUME
VORHANDENER BAUMBESTAND KANN ANGERECHNET WERDEN.

C) HINWEISE

1. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
2. AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
3. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
4. BESTH. HAUPTGEBÄUDE MIT FIRST U. HS. NR.
5. BESTH. NEBENGEBÄUDE
6. HÖHENLINIE, Z.B. 530 METER ÜB. NORMAL- NULL
7. FLURNUMMER, Z.B. 292
8. GRENZEN DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

AUFGUNDE DER LAGE DES PLANDREICHES IN DER TEILZONE C, DER LÄRMSCHUTZ-
ZONE C DES MILITÄRFLUGPLATZES FÜRSTENFELDBRUCK MÜSSEN DIE
AUSSENTÜREN EIN BEWERTETES GESAMTSCHALLDÄMM-MASS VON MIN-
DESTENS 35 dB AUFWEISEN. FENSTER DER SCHLAF- UND KINDERZIMMER
MÜSSEN MINDESTENS DEN ANFORDERUNGEN DER SCHALLSCHUTZ-
KLASSE 3 ENTSPRECHEN.

D) VERFAHRENSHINWEISE

1. DER GEMEINDERAT EGENHOFEN HAT IN DER SITZUNG VOM
27.09.82... DEN AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BE-
SCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 27.09.82
BESCHLUSST. BEKANNTMACHUNG (§ 2 ABS. 1 BBauG).
EGENHOFEN, DEN 16.06.83.....
(BÜRGERMEISTER)
2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE JEAM § 2a
ABS. 1 BBauG VOM 26.12.82... 24.01.83... ÖFFENTLICH
AUSGELEGT AN DER KIRCHENSTRASSE... MIT ZEICHENREICH BE-
ZEICHNET. EINGESICHERT ZUR AUSSTELLUNG UND ERÖFFNUNG
DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEM BAUGESUCH EINZUREICHEN.
EGENHOFEN, DEN 16.06.83.....
(BÜRGERMEISTER)
3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT DER BE-
GRÜNDUNG GEM § 2a ABS. 1 BBauG VOM 20.06.83.....
AM 22.07.83... IN DER GEMEINDEKANTZLEI ÖFFENTLICH
AUSGELEGT.
EGENHOFEN, DEN 21.11.83.....
(BÜRGERMEISTER)
4. DIE GEMEINDE EGENHOFEN HAT MIT BESCHLUS § 2a
ABS. 1 BBauG VOM 19.09.83... DEN BEBAUUNGSPLAN
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
EGENHOFEN, DEN 21.11.83.....
(BÜRGERMEISTER)
5. DAS LANDESPRÄSIDIAT FÜRSTENFELDBRUCK HAT DEN BEBAUUNGS-
PLAN MIT VERFÜGUNG VOM 8.5.1984... GEM § 11 BBauG IN
VERBINDUNG MIT § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSGESAMTUNG ZUM
BUNDEBAUGESETZ UND STÄDTBAUFÖRDERUNGSGESETZ -
ZUSAMMENGEFÜGT - VOM 6.7.1982 (GVBl. S. 450)
BESCHLUSST.
FÜRSTENFELD, DEN 17.1.85...
I.A. ... Kuppner
für. Staatskanzler
24. August 1984
Anmeldung an. Ausstafeln
6. DIE BEBAUUNGSPLAN IST AM 24. August 1984...
ÖFFENTLICH DURCH
BEKANNTMACHUNG WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 1 BBauG
RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GE-
MEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN...
... ZU JEDERMANN'S
EINSICHT FREILIEGT.
AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 44 c ABS. 1 SATZ 1
UND § 4 UND ABS. 2 § 155 a BBauG WURDE HINGEWIESEN.
EGENHOFEN, DEN 02.10.84...
(BÜRGERMEISTER)